



Drachenflieger-Club Trier e.V.
Sascha Nilius
Vorsitzender
Im Sonneneck 8
55758 Mackenrodt

Gmund, 14.06.2016 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Neumagen-Drohn", 54347 Neumagen

Die Erlaubnis der Bezirksregierung Trier vom 08.10.1981 wird durch den Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) aufgrund des Antrags des DFC-Trier e.V. aktualisiert und durch nachfolgende Erlaubnis ersetzt wie folgt:

I.

Erlaubnis

- + Hängegleitern*
1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
 2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Drachenflieger-Club Trier e.V. und mit Zustimmung des Vereins auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Neumagen - Drohn
Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung
Neumagen-Drohn
Gemeinde Neumagen - Drohn,
Kreis Bernkastel - Wittlich
2. Flugbetriebsflächen:
Startrampe Bezeichnung „Rampe Neumagen-Drohn“
Koordinaten: N 49°52'38,75" E 06°53'15,45"
Flurnr. 3, Flurst. 1497/131
Höhe: 385 m

Höhendifferenz: 267 m

Startrichtung: Ost

Fluggeräte: HG

Eignung: HG Ausbildung (Anfängergeeignet), A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Landeplatz

Bezeichnung: „Landeplatz Neumagen-Drohn“

Koordinaten: N 49°52'03,46" E 06°53'47,56"

Flurnr. 11, Flurst. 49, 50, 52, 53

Höhe: 118 m

Höhendifferenz: 267 m

Landerichtung: Je nach Windrichtung.

Fluggeräte: HG

Eignung: HG Ausbildung, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Bemerkung: Im Endanflug auf ausreichende Höhe über der Mosel achten.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Geländehalters".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von

500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts dürfen nur bei östlichen Winden durchgeführt werden.
2. Die Landeeinteilung ist so durchzuführen, dass die Mosel mit ausreichend Höhe überflogen wird und eine Wasserlandung ausgeschlossen ist.
3. Zur Bundesstraße ist ein horizontaler und vertikaler Abstand von 50 m zu halten.
4. Alle Gastpiloten benötigen eine Einweisung durch den Geländehalter (DFC-Trier e.V.).

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

VI.

Begründung

Die Bezirksregierung Trier erteilte mit Datum des 08.10.1981 die unbefristete Außenstarterlaubnis „Neumagen-Drohn“ gem. § 25 LuftVG. Der DFC -Trier e.V. beantragte die Aktualisierung und Neufassung der Erlaubnis, da die Auflagen aus dem Jahr 1981 nicht mehr dem heutigen Stand entsprechen.

Das Gelände wurde mit Datum des 9. März 2016 durch den DHV besichtigt. Die Startrampe entspricht dem heutigen Stand der Technik. Das Landegelände ist großräumig und wird seit Jahren für Ausbildungsflüge durch Flugschulen genutzt. Auflagen für sicheren Flugbetrieb wurden in die aktualisierte Erlaubnis übernommen.

Der Flugbetrieb wird seit 35 Jahren durchgeführt. Probleme sind nicht bekannt. Ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb ist mit Auflagen gewährleistet.

VII.

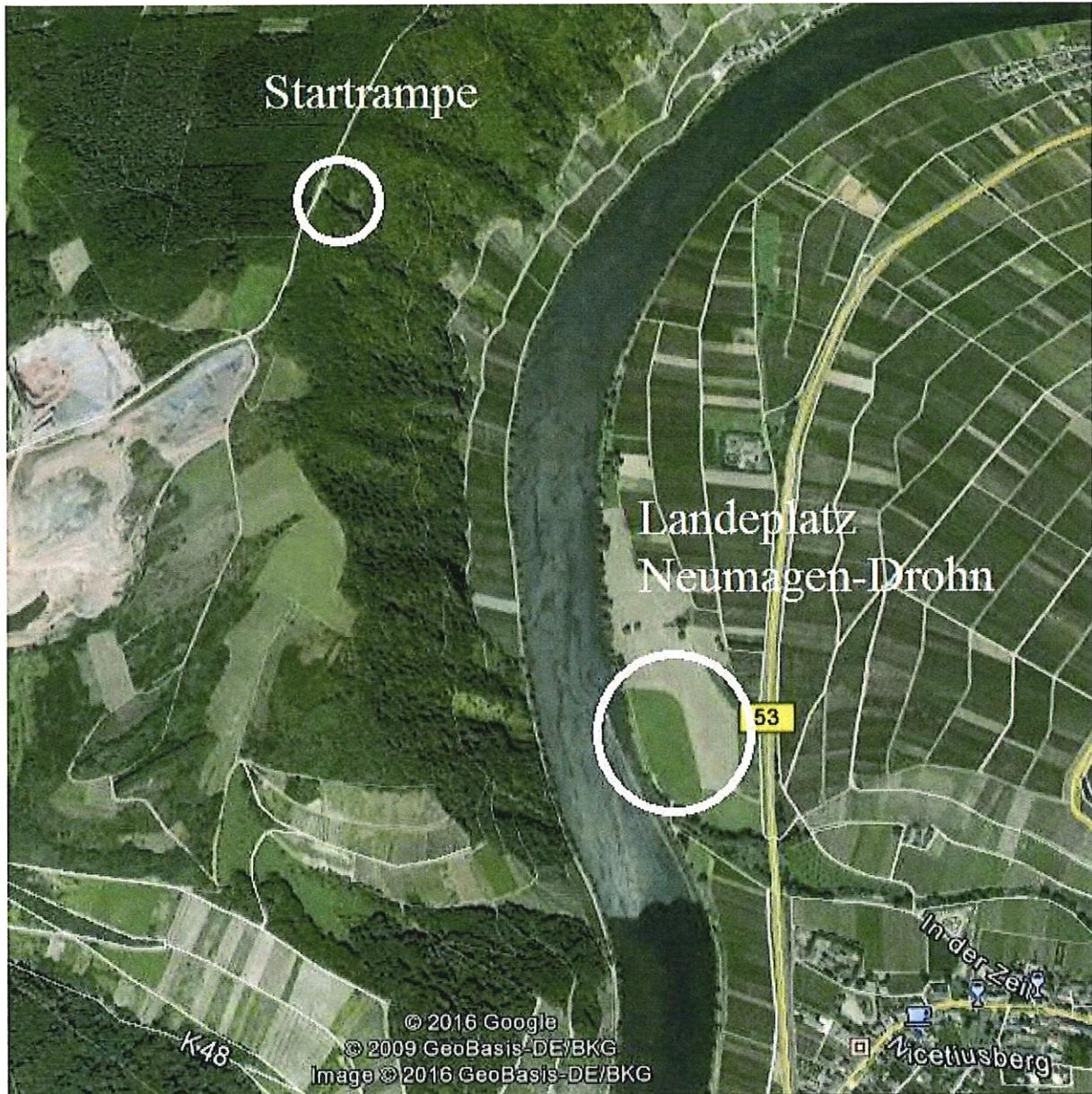
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

Fluggelände Neumagen -Drohn



Höhendifferenz: 267 m

Erforderliche Gleitzahl: 4,5

Das Gelände wird seit Jahren für die Höhenflugausbildung genutzt. Das komplette Ausbildungsprogramm für Höhenflüge kann hier geflogen werden (Start + Flugfigur + Landeeinteilung / Landung).

Die Mosel und die B 53 müssen mit ausreichender Höhe überflogen werden.

Gmund, 6.4.2016